



Brüssel, den 16. September 2025
(OR. en)

12407/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0226(NLE)**

**TRANS 354
RELEX 1104**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde, in Bezug auf die Verlängerung des Abkommens zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss,
der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau
über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde,
in Bezug auf die Verlängerung des Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1165 des Rates² von der Union am 29. Juni 2022 unterzeichnet und seit diesem Zeitpunkt vorläufig angewandt. Es ist am 21. August 2023 in Kraft getreten.
- (2) Mit Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die Anwendung und Durchführung des Abkommens überwacht und begleitet und das Funktionieren des Abkommens Funktionieren vor dem Hintergrund seiner Ziele regelmäßig überprüft.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. 2/2022 des Gemischten Ausschusses³ wurde die Laufzeit des Abkommens bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Mit dem Beschluss Nr. 1/2024 des Gemischten Ausschusses⁴ wurde die Laufzeit des Abkommens bis zum 31. Dezember 2025 erneut verlängert.
- (4) Der Gemischte Ausschuss ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einzuberufen, um zu prüfen, ob eine weitere Verlängerung dieses Abkommens erforderlich ist, und darüber zu entscheiden.
- (5) Damit sowohl die Union als auch die Republik Moldau weiterhin von dem Abkommen profitieren können, sollte es bis zum 30. Juni 2027 verlängert werden.

¹ ABl. L 181 vom 7.7.2022, S. 4, ELI:

http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2022/1165/oj.

² Beschluss (EU) 2022/1165 des Rates vom 27. Juni 2022 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 181 vom 7.7.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1165/oj>).

³ ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 185, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/604/oj>.

⁴ ABl. L, 2024/1266, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1266/oj>.

- (6) Der Gemischte Ausschuss soll auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss über die Notwendigkeit der Verlängerung des Abkommens annehmen.
- (7) Der vorgesehenen Rechtsakt des Gemischten Ausschusses wird Rechtswirkung entfalten. Daher ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Verlängerung des Abkommens festzulegen.
- (8) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses beruhen, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Verlängerung des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss sind befugt, geringfügigen Änderungen am Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses zuzustimmen, ohne dass ein weiterer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin